

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreisausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Gmser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Zeile über deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 60 Pfg.

Ausgabenstellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Gms: Römerstraße 25.

Druck und Verlag von J. Chr. Sommer,
Gms und Diez.

Nr. 73

Diez, Dienstag den 27. März 1917

57. Jahrgang

Amtlicher Teil Anordnung

über die Erfassung und Verbrauchsregelung von Milch und Speisefette für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Auf Grund der Bekanntmachung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. Oktober 1916, R.-G.-Bl. S. 1100, u. auf Grund der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916, R.-G.-Bl. S. 755, sowie der zu diesen Bekanntmachungen ergangenen Ausführungsbestimmungen und schließlich auf Grund der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915, R.-G.-Bl. S. 607, und der ergänzenden Bekanntmachung vom 4. November 1915 und vom 6. Juni 1916, R.-G.-Bl. 1915 S. 728 und 1916 S. 673, wird hiermit für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden folgende Anordnung erlassen.

§ 1. Die Anordnung bezweckt eine Ergänzung u. Erweiterung der im Bezirk bereits bestehenden Kreisverordnungen über Milch und Speisefette. Soweit diese Anordnung schärfere Bestimmungen enthält, werden die entgegenstehenden Bestimmungen der Kreisverordnungen aufgehoben und durch die nachstehenden ersetzt. Neue Bestimmungen dieser Anordnung treten als Ergänzung zu den Kreisverordnungen hinzu. Im übrigen bleiben die Kreisverordnungen unberührt.

I. Erfassung.

§ 2. Der Kommunalverband hat den täglichen Milch-ertrag einer jeden Kuh festzustellen. Die Feststellung hat unter Mitwirkung des in jeder Gemeinde bestehenden Wirtschaftsausschusses durch genaue Prüfung von Stall zu Stall über die tatsächliche Leistungsfähigkeit einer jeden Kuh zu erfolgen und ist allmonatlich zu wiederholen. Dem Wirtschaftsausschuss muß wenigstens ein Mitglied angehören, das nicht Selbstversorger ist. Die Kommunalverbände haben Revisoren anzustellen, die die Feststellung vornehmen und überwachen. Ebenso hat sich die Bezirksfettstelle durch regelmäßige Nachprüfungen von der Ordnungsmäßigkeit der monatlichen Feststellungen zu überzeugen.

§ 3. 1. Wo Magermilch in Höhe von mindestens $\frac{1}{2}$ Liter täglich auf den Kopf der Haushaltsangehörigen zur Verfügung steht, hat der Selbstversorger seinen Anspruch auf Vollmilch. Den Vollmilchversorgungsberechtigten seines Haushaltes sind die ihnen zustehenden Mengen zu belassen. (Siehe § 8.)

Wo Magermilch nicht zur Verfügung steht, wird der Anspruch auf Vollmilch auf höchstens $\frac{1}{4}$ Liter täglich für jeden Haushaltsangehörigen festgesetzt.

2. Zur Deckung des Anspruches auf Butter darf nicht mehr als höchstens $\frac{1}{2}$ Liter Vollmilch täglich auf den Kopf des Haushaltsangehörigen zur Verbutterung zurückerhalten werden.

3. An Kälber unter 6 Wochen darf täglich durchschnittlich nicht mehr als 5 Liter Vollmilch verfüttert werden. (Siehe Ausf.-Anweisung.)

Die Verfütterung von Vollmilch an Kälber über 6 Wochen sowie an Schweine ist verboten.

§ 4. Die Menge der zur öffentlichen Bewirtschaftung zu bringenden Milch einer jeden Gemeinde bestimmt sich aus dem nach § 2 festgesetzten Milch-ertrag einer jeden Kuh unter Kürzung des nach § 3 bemessenen Anspruches des Selbstversorgers.

Die Kommunalverbände haben unter Mitwirkung der Wirtschaftsausschüsse und Sachverständigen die ordnungsmäßige Ablieferung der in jeder Gemeinde für die öffentliche Bewirtschaftung verfügbaren Milchmenge dauernd zu überwachen.

Aus den innerhalb der Gemeinde zur Verfügung stehenden Mengen ist vorweg die Versorgung der in der Gemeinde wohnenden Versorgungsberechtigten mit Milch und Butter zu decken und zwar mit Milch nach Maßgabe der nachstehend im § 8 festgesetzten Tagesmengen und mit Butter entsprechend der jeweiligen Wochenrationierung des Kommunalverbandes.

II. Verteilung.

§ 5. Soweit einer Gemeinde nach Deckung des Selbstversorgerbedarfs und nach Versorgung der in ihr wohnenden Versorgungsberechtigten mit Milch und Butter noch Ueberschüsse zur Verfügung stehen, wird von dem zustehenden Kommunalverbande mit Genehmigung der Bezirksfettstelle bestimmt, ob die Ablieferung des Ueberschusses in Form von Milch oder Butter zu erfolgen hat.

Die dafür maßgebenden Grundsätze sind von der Bezirksfettstelle nach folgenden Gesichtspunkten festzustellen:

1. In allen denjenigen Gemeinden, von denen ein Versand mit Bahn oder Fuhrwerk nach Bedarfsgemeinden möglich ist, ist Vollmilch — unter möglichster Einhaltung des bisherigen Ganges der Milch — abzuliefern. Die Gewinnung des Butterbedarfes für den eigenen Haushalt bleibt auch ferner gestattet. Ausnahmsweise kann der Landrat genehmigen, daß hierüber hinaus Verbutterung erfolgen darf, wenn die Gewinnung von Magermilch wirtschaftlich, z. B. bei Schweinezucht, dringend erforderlich ist.

An allen denjenigen Gemeindeführern, die wegen un-
günstiger Verhältnisse nicht in der Lage sind,
Milch zur Ablieferung zu bringen, ist Butter abzuliefern.

§ 6. Die Kommunalverbände haben anzuordnen, wozu
jede Ueberschußgemeinde ihre Ueberschüsse abzuliefern hat.
Diese Anordnungen bedürfen der Genehmigung der Be-
zirksfettstelle, die ihrerseits auch berechtigt ist, über die
Ueberschüsse anderweit zu verfügen.

Die Art der Ablieferung ist durch besonderes Abkom-
messen, dem die liefernden und empfangenden Gemeinden
zu regeln. Wird eine Einigung nicht erzielt, so wird die
Entscheidung von dem Vorsitzenden der Bezirksfettstelle ge-
troffen, dem die liefernden und empfangenden Gemeinden
ihre Anträge mit eingehender Begründung vorzulegen haben.

III. Verbrauchsregelung.

§ 7. Nicht nur in Gemeinden mit mehr als 10 000 Ein-
wohnern und in den Gemeinden, die Milchezufuhr bean-
tragen, sondern in allen Gemeinden darf die Ab-
gabe sowohl von Milch als auch von Butter nur auf Milch-
oder Fettkarte erfolgen. Dabei kann der Kommunalverband
die unmittelbare Belieferung des Verbrauchers durch den
Erzeuger mit Milch und ausnahmsweise auch mit Butter
(siehe Ausführungsanweisung) zulassen. In diesen Fällen
kann die Zufuhr des Verbrauchers an den Erzeuger in
einfachster Form eines Viefscheines so erfolgen, daß sie
unbedingt kontrollierbar bleibt.

§ 8. An die Vollmilchversorgungsberechtigten darf nicht
mehr, wie folgende Tagesmenge abgegeben werden:

- $\frac{3}{4}$ Liter bei Kindern im 1. und 2. Lebensjahre, soweit
sie nicht gestillt werden;
- $\frac{3}{4}$ Liter bei stillenden Frauen für jeden Säugling;
- $\frac{1}{2}$ Liter bei Kindern im 3. und 4. Lebensjahre;
- $\frac{1}{2}$ Liter bei schwangeren Frauen in den letzten 3 Mo-
naten vor der Entbindung;
- $\frac{1}{4}$ Liter bei Kindern im 5. und 6. Lebensjahre;
- $\frac{3}{4}$ Liter durchschnittlich bei Kranken.

Der Anspruch der Ziegenhalter auf Milch und Fett ruht
während der Zeit, in der er beides aus seiner Zucht erhält.

IV. Strafbestimmungen.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmun-
gen werden auf Grund der §§ 34 bis 36 der Bekanntmachung
über Speisefette vom 20. Juli 1916 (R.-G.-Bl. 755) und der
§§ 14 und 15 der Bekanntmachung über die Bewirtschaftung
von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. Oktober 1916
(R.-G.-Bl. 1100) mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit
Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen
bestraft.

V. Inkrafttreten der Anordnung.

§ 10. Diese Verordnung tritt am 20. März 1917 in
Kraft. Die Vorstände der Kommunalverbände sind ver-
pflichtet, bis dahin die zur Durchführung erforderlichen An-
ordnungen zu erlassen und Einrichtungen zu treffen.

Wiesbaden, den 6. März 1917.

Der Regierungspräsident.
v. Meißner.

Zu seiner Anordnung vom 6. März 1917 hat der Herr
Regierungspräsident folgende

Ausführungsbestimmungen

erlassen:

Zu § 1:

Was unter Milch und Speisefetten zu verstehen ist,
bringen bereits die bestehenden Kreisverordnungen zum
Ausdruck. Die Anordnung steht daher von einer Begriffs-
bestimmung ab.

Obwohl es unbedingt geboten, in allen Kommunalver-
bänden auch Feintalg und Schweinefett aus ge-
werblichen Schlachtungen zu erfassen und der öffentlichen
Verkaufsstelle zuzuführen. Nach dem Ergebnis der im
Mündschreiben Nr. 8 der Bezirksfettstelle geforderten Fest-
stellung beläuft sich die Monatsmenge dieser Fettmenge für
einen Bezirk auf zusammen 350 Zentner, und zwar 125 Zent-
ner Feintalg und 225 Zentner Schmalz. Es handelt sich also
um recht beträchtliche Mengen.

Das aus gewerblichen Schlachtungen gewonnene Roh-
fett wird bisher vielfach noch nicht zu Schmalz verarbeitet,
sondern als Fleisch verkauft. Dieses Verfahren wird
hiermit ausdrücklich untersagt. Das Fett ist
auszuschmelzen und als Streichfett auf die Fettkarte aus-
zugeben. Wegen weiterer Vermehrung des Schweinefett-
es verweise ich auf den Erlass des Herrn Präsidenten
des Kriegsernährungsamtes vom 28. November 1916. Ich
bemerkte dazu, daß den Kommunalverbänden das so ge-
wonnene Fett nicht auf die ihnen zustehenden Fettmengen
angerechnet wird.

Infolge Erlasses dieser Anordnung wird es sich im
Interesse der Uebersichtlichkeit der für Milch und Speise-
fette geltenden Bestimmungen vielleicht empfehlen, die be-
stehenden Kreisverordnungen in der durch diese Anordnung
gebotenen Aenderung und Ergänzung neu zu fassen und
sie in dieser „neuen Fassung“ zu veröffentlichen.

Zu §§ 2 und 4.

Soweit noch nicht geschehen, müssen sofort Revisoren
(Sachverständige) vom Kommunalverband angestellt werden,
deren Zahl unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse
zu bestimmen ist.

Die Wirtschaftsausschüsse werden zwecks dauernder Be-
aufsichtigung in jeder Gemeinde möglichst wöchentlich zu-
sammentreten müssen. Sie werden möglichst darauf sehen
müssen, daß jeder Kuhhalter ein Verzeichnis anlegt,
worin die tägliche Milch- und Buttererzeugung eingetragen
ist.

Alle nicht zum Selbstverbrauch bzw. zur unmittelbaren
Abgabe an Milchversorgungsberechtigte benötigte Milch,
desgleichen alle nicht zum Eigenverbrauch des Selbstver-
sorgers zu belassende Butter ist an eine Sammelstelle,
die in jeder Gemeinde einzurichten ist, zu liefern. Butter
darf an Versorgungsberechtigte nur aus der Sammelstelle
auf Fettkarte abgegeben werden. Die Sammelstelle muß
ein Lagerbuch führen, worin sie wöchentlich die Liefe-
rung eines jeden Kuhhalters an Milch und Butter fort-
laufend einzutragen hat.

Auf Grund dieser Unterlagen hat der Ausschuss seine
wöchentlichen Prüfungen vorzunehmen. Kommt er zu der
Ansicht, daß aus einer Kuhhaltung zu wenig Milch oder
Butter geliefert wird, so hat er sofort dem Landrat Mit-
teilung zu machen. Daraus ist die betreffende Wirtschaft
sogleich durch einen Kreisfachverständigen zu besichtigen und
festzustellen, worin die mangelhafte Ablieferung ihren Grund
hat. Ist sie nicht in der wirtschaftlichen Lage des Betriebes
begründet, so ist mit allen Mitteln, nötigenfalls mit Zwang
oder Strafe, auf vorschriftsmäßige Ablieferung hinzuwirken.
— Außerdem wird auch fortlaufend Probemilch zur be-
sseren Feststellung der Durchschnittsmilchergiebigkeit der Kühe
sowie der Kontrolle der Ablieferungspflicht des einzelnen
Stalles vorzunehmen sein.

Zu § 3.

Die Festsetzung des Eigenverbrauchs der Selbstversorger
war notwendig, weil anderenfalls die gegenwärtige Milch-
und Fettnot in den Bedarfsgemeinden nicht zu beseitigen ist.
Ich vertraue, daß die Milcherzeuger unter dem Einfluß ver-
ständiger Belehrung das erforderliche Verständnis hierfür
haben werden. (Siehe auch nachstehend zu § 8.)

Ausnahmsweise darf bei Kälbern schwerer Rassen die
tägliche Durchschnittsmenge auf 6 Liter erhöht werden.

Vor allem ist aber auf Verminderung der Kälberhaltung
hinzuwirken. Die nicht zur Nachzucht benötigten Kälber sind
möglichst frühzeitig dem Viehhandelsverband anzubieten.
Ein Anreiz zur Mast ist ja auch nicht mehr vorhanden, nach-
dem ohne Rücksicht auf das Gewicht ein einheitlicher Höchst-
preis von 80 Mark je 50 kg festgesetzt ist.

Die Befreiung eines Kalbes aus Fütterung am 8. Tage dem Wirtschaftsausschuß mitgeteilt werden, ebenso der Abgang eines Kalbes, daß nach nicht 8 Wochen alt ist.

Zu § 5.

Bei dem Mangel an Molkereien und Rahmstationen kommt ein Molkereizwang zunächst nicht in Frage und kann vorläufig wenigstens der Milchüberfluß, soweit es sich nicht um die unter Nr. 1 fallenden Gemeinden handelt, am allgemeinen nur in Form von Bauernbutter der öffentlichen Verwirtschafung zugeführt werden. Dazu bedarf es, abgesehen von der unbedingt gebotenen Ausrottung des Schleißhondels, schärfster Kontrolle. Diese ist nur dann durchführbar, wenn auch in den Gemeinden, in denen die Versorgung der Fettversorgungsberechtigten durch die Buttererzeugung in der Gemeinde hinreichend Deckung findet, alle über den Bedarf der Selbstversorger hinaus hergestellte Butter grundsätzlich nicht unmittelbar vom Erzeuger an den Verbraucher geht, sondern zunächst zur Gemeindefarmstelle kommt und dort unter Leitung des Bürgermeisters gegen Fettkarte an die Versorgungsberechtigten zur Ausgabe gelangt. Ganz ausnahmsweise mag sich eine unmittelbare Belieferung des Verbrauchers durch den Erzeuger auch bei Butter nicht umgehen lassen, namentlich da, wo es sich um außerhalb der geschlossenen Ortschaft gelegene Gehöfte oder Bauergruppen handelt. Ausnahmen dieser Art bedürfen indes sorgfältiger Prüfung und Genehmigung durch den Landrat.

Zu § 6.

Der Bezirksfettstelle muß, soweit erforderlich, die Möglichkeit gewahrt bleiben, auch ihrerseits über Ueberschüsse an Milch und Butter nicht nur soweit es sich um Ueberschüsse des Kommunalverbandes, sondern auch um solche einer einzelnen Gemeinde handelt, zu verfügen. Sie wird es sich indes zum Grundsatz machen, nicht ohne zwingende Notwendigkeit in die Anordnungen des Kommunalverbandes einzugreifen. Namentlich dort nicht, wo ein Kommunalverband in der Lage ist, Ueberschuß- und Bedarfsgemeinden unter einander völlig auszugleichen.

Bei diesem Ausgleich ist aber unbedingt darauf zu halten, daß Vollmilchlieferungen, die bereits am 1. August 1916 bestanden, nicht ohne Genehmigung der Bezirksfettstelle eingeschränkt oder aufgehoben werden dürfen.

Um ein klares Bild über die Vollmilchversorgung zu erhalten, ist es unbedingt geboten, daß für jeden Kommunalverband ein Vollmilchversorgungsplan aufgestellt wird, der einen genauen Uebersicht darüber gewährt, in welche Bedarfsgemeinde der Ueberschuß einer jeden Vollmilch-Ueberschußgemeinde geleitet wird. Ein solcher Plan ist in jedem Kommunalverband sofort aufzustellen und der Bezirksfettstelle nach deren näherer Anweisung einzureichen.

Wegen Verbesserung der Magermilchversorgung wird die Bezirksfettstelle noch die erforderlichen Anordnungen treffen, deren Beachtung zwecks Verbesserung der Milchversorgung namentlich der Großstädte und Industrie-gemeinden unbedingt geboten ist.

Zu § 7.

Es läßt sich nicht umgehen, den Vollmilchkartenzwang auf alle Gemeinden auszudehnen. Der unmittelbare Verkehr zwischen Erzeuger und Verbraucher braucht dadurch nicht aufgehoben zu werden. Denn im Gegensatz zur Butter braucht die Milchversorgung der Vollmilchversorgungsberechtigten nicht durch die Gemeindefarmstelle zu laufen. Weil dies zu umständlich ist und die Güte der Milch beeinträchtigt. Wohl aber muß die unmittelbare Vollmilchabgabe genau feststellbar sein, wozu ein in einfachster Form ausgestellter, dem Erzeuger von dem Verbraucher auszu-händigender Lieferschein des Bürgermeisters genügt. Die Kontrolle untersteht dem Wirtschaftsausschuß.

Zu § 8.

Die hier vorgenommene Kürzung des Verbrauchs der Milchversorgungsberechtigten ist bei dem gegenwärtigen Tiefstande der Milcherzeugung und den noch vorhandenen Mängeln der Erfassung leider nicht zu umgehen. Sie wird aber dazu beitragen, die im § 3 der Anordnung enthaltene Kürzung des Selbstversorgerbedarfs erträglich erscheinen zu lassen.

Die Vollmilchabgabe an Bedarfsgemeinden soll durch eine Kürzung jedoch grundsätzlich möglichst nicht vermindert werden. Vielmehr bleibt es Bedarfs- wie anderen Gemeinden unbenommen, die durch diese Kürzung frei werden den Milchmengen zur Versorgung ihrer Vollmilchvorzugsberechtigten (7. bis 14. Lebensjahr) oder ihrer alten Leute zu benutzen. Die Versorgung der heranwachsenden Jugend (7. bis 14. Lebensjahr) wird dabei aber in erster Linie in Betracht kommen.

Im übrigen bleiben die weiteren Ausführungsanweisungen dem dortigen Ermessen überlassen.

Der Regierungs-Präsident.
v. Meißner.

Verordnung

über die Bewirtschaftung von Milch.

Auf Grund der Bekanntmachung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. Oktober 1916 — R.-G.-Bl. S. 1100 — und auf Grund der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 — R.-G.-Bl. S. 755 — sowie der zu diesen Bekanntmachungen ergangenen Ausführungsbestimmungen, und auf Grund der Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 6. März 1917 wird für den Umfang des Unterlahnkreises als Ergänzung dieser letzteren Anordnung folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Milch im Sinne dieser Verordnung ist Kuhmilch. Selbstversorger sind die Kuhhalter nebst ihren Haus- und Wirtschaftsangehörigen.

§ 2. Alle nach § 3 der Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 6. März 1917 den Bedarf der Selbstversorger übersteigende Milcherzeugung ist als Vollmilch oder zu Butter verarbeitet der Bewirtschaftung des Kommunalverbandes zuzuführen, soweit es sich nicht gemäß § 6 Abs. 4 dieser Verordnung um bestehende Milchlieferungsbeziehungen nach außerhalb des Kreises handelt.

§ 3. Kuhhalter haben den vom Kreisausschuß oder von ihrer Gemeindebehörde beauftragten Personen über die Milcherzeugung und Milchverwertung jederzeit genaue Auskunft zu erteilen und alle zur Nachprüfung dieser Angaben erforderlichen Handlungen vornehmen zu lassen.

§ 4. Den Gemeinden wird die Aufbringung und die Verteilung der Milch für den Bezirk der Gemeinde übertragen.

§ 5. In denjenigen Gemeinden, in denen ein Bedürfnis vorhanden ist, ist eine Milchsammlung zu errichten. Die Milchsammlung hat über die Annahme und Abgabe der Milch Buch zu führen.

§ 6. Die Abgabe und die Entnahme von Vollmilch darf nur auf Grund von Milchbezugskarten erfolgen.

Diese Bestimmung gilt nicht für die Lieferung von Milch an die Ortssammlung oder an eine Gemeindebehörde auf Grund einer Anweisung durch den Kommunalverband.

Milcherzeuger, die unmittelbar an Verbraucher liefern, haben außerdem eine Kundenliste zu führen.

Milchlieferungsbeziehungen, die vor dem 1. August 1916 bestanden haben, dürfen nur mit Zustimmung des Kreisausschusses geändert werden.

§ 7. Die vollmilchversorgungsberechtigten Personen (§ 8 der Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 6. März 1917) erhalten von der Gemeindebehörde eine auf bestimmte Zeit lautende Milchbezugskarte. Krankhaft ist die Bezugskarte nur auf Grund ärztlicher Bescheinigung auszustellen, und zwar nur für bestimmte Zeit, in der Regel höchstens auf 2 Monate. Die Gemeinden können Milchbezugskarten für Kranke nur an 2 v. H. der Bevölkerung ausgeben. Wenn örtliche Verhältnisse, insbesondere die Verknappung vorhandener größerer Krankenanstalten eine höhere Zuweisung von Vollmilch erforderlich machen, so kann der Kreisausschuß begründeten Anträgen Rechnung tragen.

§ 8. An Vollmilchvorzugsberechtigte (Kinder im 7. bis 14. Lebensjahr) darf bis auf weiteres Vollmilch nicht mehr abgegeben werden.

§ 10. Der Kreisaußschuß kann den Gemeinden und diesen die einzelnen Milchzeugern die Lieferung an bestimmte Gemeinden, Volkereien, Händler, Privatpersonen auftragen oder untersagen.

§ 10. Es ist verboten:

1. Vollmilch und Sahne in gewerblichen Betrieben zu verwenden;
2. Milch jeder Art bei der Brotbereitung und zur gewerbsmäßigen Herstellung von Schokoladen und Süßigkeiten zu verwenden;
3. Sahne in Konditoreien, Bäckereien, Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, sowie in Erfrischungsräumen zu verabsolgen;
4. Sahne in den Verkehr zu bringen, außer zur Abgabe an Kranke und Krankenanstalten auf Grund amtlicher Bescheinigung;
5. geschlagene Sahne (Schlagjahne) oder Sahnenpulver herzustellen;
6. Milch bei Zubereitung von Farben zu verwenden;
7. Milch zur Herstellung von Kasein für technische Zwecke zu verwenden;
8. Vollmilch an Schweine überhaupt, sowie an Kälber, die älter als 6 Wochen sind, zu verfüttern.

§ 11. Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den vorstehenden Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 12. Diese Verordnung tritt am 1. April 1917 in Kraft.

Diez, den 22. März 1917.

Der Kreisaußschuß des Unterlahnkreises.
Duderstadt.

Ausführungsbestimmungen

zu der Verordnung des Kreisaußschusses über die Bewirtschaftung von Milch vom 22. März 1917.

1. Die Herren Bürgermeister haben die gesamte Vollmilchzeugung der Gemeinde unter Benutzung hierfür zugehöriger Formulare unverzüglich festzustellen.

2. Die Milchbezugskarten, welche den Ortspolizeibehörden zugehen, sind von diesen gemäß § 8 der Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 6. März 1917 auszufüllen und den Vollmilchversorgungsberechtigten auf Antrag auszuhändigen.

3. Es ist mir bestimmt spätestens 3 Tage nach Empfang der Milchbezugskarten zu berichten, wieviel Karten ausgeben wurden an

- a) Kinder im 1. und 2. Lebensjahr,
- b) stillende Frauen,
- c) Kinder im 3. und 4. Lebensjahr,
- d) schwangere Frauen in den letzten drei Monaten vor der Entbindung,
- e) Kinder im 5. und 6. Lebensjahr,
- f) Kranke (höchstens 2 v. H. der Bevölkerung).

Ueber die ausgegebenen Karten ist für jede der vorstehenden Gruppen a—f eine besondere Liste zu führen, aus welcher ersichtlich ist, wieviel Karten ausgegeben sind und bis zu welcher Zeit die einzelnen Karten gelten. Es ist darüber Kontrolle zu führen, daß die ausgestellten Karten nach Verfall zurückgeliefert werden.

4. Die Milchbezugskarten sind in der Mitte teilbar. Ein Teil ist für den Bezugsberechtigten bestimmt, der andere Teil für den Milchlieferanten.

5. Auf den Milchbezugskarten ist der Tag, bis zu welchem die Vollmilch an den Bezugsberechtigten zu liefern ist, anzugeben. Für Kinder werden die Karten in der Regel auf längere Zeit laufen, gewöhnlich bis zur Erreichung des Alters, an welchem die dem Kind höchstens zu gebende Tagesmenge herabzusetzen ist. Für Kranke sollen die Karten in der Regel höchstens auf 2 Monate lauten. Abgelaufene Milchbezugskarten sind mit den dazu gehörigen für den Milchlieferanten bestimmten Abschnitten von den Bezugs-

berechtigten der Vollmilchbehörde ihren Abschnitten sofort zurückzugeben. Die Abgabe von Milch auf verfallene Milchbezugskarten ist verboten.

6. In § 6 Absatz 4 ist angeordnet, daß die alten Milchlieferungsbeziehungen bestehen bleiben. Selbstredend bezieht sich diese Vorschrift nur auf diejenigen Beziehungen, die nach der Neuordnung überhaupt noch zulässig sind. Nichtvollmilchversorgungsberechtigte, die bisher Vollmilch bezogen haben, dürfen also in Zukunft keine Vollmilch erhalten, sondern nur diejenigen Personen, die ihren Anspruch auf Vollmilch durch Milchbezugskarte nachweisen.

Der Milchlieferant hat seinem Bürgermeister mitzuteilen, wieviel Vollmilch er an Personen anderer Gemeinden des Kreises liefert. Der Bürgermeister hat hiernach eine Liste aufzustellen und mir 14 Tage nach Einführung der Milchregelung zu berichten, wieviel Vollmilch nach jeder einzelnen in Frage kommenden Gemeinde ausgeführt wird.

7. Alle nicht abgesetzte Vollmilch ist, solange eine gegen- teilige Verfügung nicht ergangen ist, zu verbüttern.

8. Die monatlichen Feststellungen der Milchzeugung sind durch die in den Gemeinden bestehenden Wirtschaftsausschüsse vorzunehmen. Sollte den Wirtschaftsausschüssen ein Nichtselbstversorger nicht angehören, so tritt entsprechend der Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten dem Wirtschaftsausschuß ein solcher hinzu. Die Ernennung und Vereidigung derselben erfolgt durch die Herren Bürgermeister.

Die angeordneten Nachrevisionen werden von mir veranlaßt werden.

Diez, den 22. März 1917.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
Duderstadt.

Anzeigen.

Oberförsterei Solzverkauf.

Samstag, den 31. März cr. in Solzhause, Gasthaus zur Eisenbahn, von 1½ Uhr ab. Schutzbezirk Hahnstätten, Distrikt 38a, 39a; Reigersberg, 42a Hohlach Eiche: 11 Stämme 3.—5. Kl. = 7,72 Festm., Nr. 1, 4, 18, 29, 40, 61, 89, 109, 120, 121, 123: 9 Raum. Scheit und Knüppel, 15 Raum. Reiser. Buche: 2 Stämme 4. Kl. = 9,98 Festm., Nr. 112 und 127: 217 Raum. Scheit und Knüppel, 310 Raum. Reiser 3. Kl. Ab. Laubholz, 15 Raum. Federrigg. Die Herrn Bürgermeister werden um ortsäbl. Bekanntmachung ersucht.

Oberförsterei Schaumburg

verkauft Donnerstag, den 29. März von vormittags 10 Uhr an in den Distrikten „Vorderer Höchst“, „Hinterer Höchst“ und „Goldhahns Höchst“ 168 Am Buchen-Scheit und Knüppel, 5440 Buchen-Wellen, 1 Eichenstamm, 4,80 m. l. 56 cm. Mittendurchmesser; 2 Eichenstämmchen und ca 150 Fichten-Reisholzstangen.

Die Versteigerung beginnt im „Vorderer Höchst“ auf dem Eppenroder Wege. (2276)

Holzversteigerung.

Am Freitag, den 30. ds. Mts., nachmittags 2 Uhr

werden im Gräflichen Forstort Hochwaldsgehege

- 1 Eichen-Rußstamm, 1,00 Festm.,
- 200 Raum. Buchen-Rußstamm,
- 200 Buchen-Wellen

versteigert

Diez, den 24. März 1917.

Gräfl. v. d. Groben'sche Rentei.

Verantwortlich für die Schriftleitung Richard Hein, Bad Nau.